

Neufassung der Ordnung zur "Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren"

vom 01.03.2009

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 21.01.2009 die nachfolgende Neufassung der Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 35 Abs. 1 NHG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210) und § 57 der Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 28.11.2007 beschlossen.

§ 1

Voraussetzungen der Bestellung

(1) Das Präsidium kann auf Antrag der Fakultät, in der der oder die Vorzuschlagenden tätig werden soll, und nach Stellungnahme des Senats eine Person, die nicht Mitglied der Universität ist, zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen, wenn sie

1. nach ihren wissenschaftlichen, künstlerischen oder berufspraktischen Leistungen den an die Hochschullehrergruppe zu stellenden Anforderungen genügen,
2. in der Regel über eine fünfjährige Lehrerfahrung an einer wissenschaftlichen Hochschule innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung verfügen,
3. bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mitzuwirken.

(2) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor sollen nur Personen bestellt werden, die sich in besonderem Maße um die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verdient gemacht haben oder bei denen auf Grund ihrer Leistungen zu erwarten ist, dass der Universität Oldenburg durch die Bestellung ein Nutzen entsteht.

(3) Für den Nachweis der fünfjährigen Lehrtätigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 genügt der Nachweis von jeweils 2 Lehrveranstaltungsstunden pro Semester.

§ 2

Vorbereitung des Antrags

(1) Der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät richtet im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Bestellungskommission ein, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 prüft und eine Empfehlung an den Fakultätsrat erarbeitet.

(2) Die Bestellungskommission besteht aus sechs Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitgliedern der anderen Statusgruppen. Ihr sollen Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Faches angehören, in dem die oder der Vorzuschlagende tätig werden soll. Die Mitwirkung auswärtiger Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist zu gewährleisten. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Die Mitglieder der MTV-Gruppe werden in der Bestellungskommission beratend tätig und haben kein Stimmrecht.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Erarbeitung eines Berufungsvorschlages sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

Beschlussfassung des Fakultätsrates

(1) Der Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung der Bestellungskommission, ob ein Antrag auf Bestellung an das Präsidium gestellt wird. Lehnt der Fakultätsrat die Empfehlung ab, ist das Verfahren beendet.

(2) Der Beschluss des Fakultätsrates bedarf neben der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder der MTV-Gruppe haben kein Stimmrecht.

(3) Der Vorschlag des Fakultätsrates ist dem Senat mit der Empfehlung der Bestellungskommission und unter Beifügung aller sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 4

Stellungnahme des Senats und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

(1) Der Senat berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Befürwortet der Senat den Antrag des Fakultätsrats, leitet er den Vorschlag unter Beifügung aller entscheidungserheblichen Unterlagen zusammen mit der Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zur Entscheidung an das Präsidium weiter.

(3) Befürwortet der Senat den Antrag des Fakultätsrats nicht, verweist er ihn zur Stellungnahme und erneuten Beschlussfassung an den Fakultätsrat zurück. Die Stellungnahme sowie die erneute Entscheidung des Fakultätsrats ist dem Senat zur abschließenden Stellungnahme zuzuleiten. Der Senat holt ggf. die Stellungnahme der Frauen- und Gleich-

stellungsbeauftragten ein und leitet anschließend den Vorschlag des Fakultätsrats unter Beifügung aller entscheidungserheblichen Unterlagen zusammen mit den Stellungnahmen zur Entscheidung an das Präsidium weiter.

§ 5

Entscheidung des Präsidiums

(1) Folgt das Präsidium dem Antrag des Fakultätsrats, bestellt es alsbald und nach Unterrichtung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans die vorgeschlagene Person. Über die Bestellung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.

(2) Über eine Ablehnung des Antrags unterrichtet das Präsidium die Dekanin oder den Dekan der antragstellenden Fakultät. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Rechtsstellung der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors

(1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität.

(2) Sie sind berechtigt, den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zu führen. Der Titel darf nur im vollständigen Wortlaut oder mit der Abkürzung „Hon. Prof.“ geführt werden.

(3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt und gehalten, in ihrem Fachgebiet regelmäßig unentgeltlich Lehrveranstaltungen durchzuführen, wobei der Umfang mindestens 4 Lehrveranstaltungsstunden im Jahr betragen soll. Das Lehrangebot muss der Fakultät für die Studienplanung so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass die Fakultät das Lehrangebot koordinieren kann. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit ist der Fakultät unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Eine über ein Semester hinausgehende Unterbrechung bedarf der Genehmigung des Fakultätsrats. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können an der Forschung beteiligt werden.

(4) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt, nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnung an Habilitationen, Promotionen sowie an weiteren Prüfungen mitzuwirken, die das Studium oder einen Studienabschnitt abschließen.

§ 7

Verzicht, Rücknahme und Widerruf

(1) Die Rechtsstellung und das Recht, den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zu tragen, enden durch Verzicht oder durch Rücknahme oder Widerruf der Bestellung. In allen Fällen ist die Urkunde über die Bestellung einzuziehen.

(2) Unbeschadet der Regelungen der § 48, 49 VwVfG ist die Bestellung zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn Gründe vorliegen, die bei einer in ein Hochschullehreramt auf Lebenszeit berufenen Person zur Rücknahme der Ernennung, zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Dienst führen würde.

(3) Unbeschadet der Regelung des § 49 VwVfG kann die Bestellung auch widerrufen werden, wenn eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor nicht mehr zur Mitwirkung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 bereit ist und die für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis geltenden Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllt sind. Die Bereitschaft zur Mitwirkung wird insbesondere dann als nicht mehr gegeben angesehen, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor 2 Jahre lang aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, keine Lehrtätigkeit i.S.v. § 6 Abs. 3 mehr abgehalten hat.

(4) Die Bestellung kann ferner widerrufen werden, wenn eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor durch ihr oder sein Verhalten in erheblichem Maße das Ansehen oder schutzwürdige Interessen der Universität schuldhaft verletzt oder sich sonst der Bestellung als unwürdig erweist, insbesondere, wenn sie oder er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.

(5) Über die Rücknahme und den Widerruf entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Fakultätsrates, des Senats sowie der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung gemäß § 37 Grundordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren“ (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 4/1991 S. 40 ff.) außer Kraft.

Anlage 1

zu § 5 Abs. 1 S.2

Frau/Herr

.....

wird zur/zum

Honorarprofessorin/Honorarprofessor
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

bestellt.

Oldenburg, den

Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
Das Präsidium

Präsidentin/Präsident

Nicht Zutreffendes bitte streichen